

# Lucerner Tagblatt

### Freisinniges Organ

## Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Central Schweiz

#### Dreihundvierzigster Jahrgang

**Abonnementpreise:**  
 Durch die Post bezogen: 3 Monate Fr. 3.40, 6 Monate Fr. 6.40, 12 Monate Fr. 12.80  
 Für Luzern zum Voraus: 3. —, 6. —, 12. —  
 für die übrigen Kantone: 2.50, 5. —, 10. —

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

**Insertionspreise:**  
 Die einseitige Zeile oder deren Raum:  
 1. Mal 6 Cts., 2. Mal 5 Cts., 3. Mal 4 Cts., 4. Mal 3 Cts., 5. Mal 2 Cts., 6. Mal 2 Cts., 7. Mal 2 Cts., 8. Mal 2 Cts., 9. Mal 2 Cts., 10. Mal 2 Cts., 11. Mal 2 Cts., 12. Mal 2 Cts., 13. Mal 2 Cts., 14. Mal 2 Cts., 15. Mal 2 Cts.

Redaktions-Bureau: Jesuitenstr. 11  
 Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die besterhaltene Beilage „Schweizerische Anzeiger“, Samstag die „Schweizerische Anzeiger“, Sonntag die „Schweizerische Anzeiger“.  
 Expiration-Bureau: Baselstr. 10, Romm.

#### Lucerner Geschichtskalender.

20. Juni.  
 1768. Aus einem Solltariff dieses Datums, welcher jedoch nur den allgemeinen Zoll oder das „Straßengeld“ (nicht den Rüden, Wasser, Pflanz- und Umgebungs) betraf: Unter dem Eingang 4 Schilling der Jentner, beim Ausgang 3 Angster das Pfund (also der Jentner 1 Gl. 10 Schilling); Pferde, von Fremden abgeführt, 20 Schilling; von Eigenen 4 Schilling, angespannte Pferde von Cürren 2 Schilling, von Fruch- und andern Fuhrwegen 1 Schilling; Kornmehl, von Fremden abgeführt, 4 Schilling, von Eigenen 2 Schilling n. v. m. Landankauf, Kornmehl, Salzper waren, letztere bei Calternstrasse, auszuführen verboten. Juden mußten alle Kaufsäße doppelt bezahlen.  
 1804. Der kleine Rat verordnete: „Von nun an soll sich niemand, weder Zu noch Ausländer, mit irgend etwas befassen, was in die Zeitung körperlicher Gebrechen bei Frauen und Kindern, oder in die Zurechtweisung oder Anstellung der Armen, im Kleinen oder Großen, einschließt, er sei bena von unserm Sanitätsrate geprüft und dazu begünstigt (d. h. durch ein Patent ermächtigt).“

### Der „verjämte“ Beutezug.

Der Bundesrat hat in seiner Beschlusse die Initiative ein sehr entschiedenes Nein entgegen gestellt und damit wohl das Nützlichste getroffen. Man mag auf gegnerischer Seite mit einiger Begeisterung klagen, das Schriftstück sei mit allzu viel Temperament abgefaßt; auch wir würden einige Ausdrücke freieren, welche von den Initianten als Befeldigung empfunden werden können; im übrigen aber hat der Bundesrat das Rechte und Geschieche des vorliegenden Initiativbegehrens überzeugend nachgewiesen, und er scheint auch entschlossen zu sein, seiner entschiedenen Haltung treu zu bleiben.

Dagegen spinnen sich in der nationalitätlichen Kommission seine Kompromißsüchden von der Linken zur Rechten hinüber und umgehert; „weil die Anhänger des Begehrens einsehen, daß sie den Parteien in ein falsches Geleise gelassen haben“, bekämpfen die Linken; „weil die Gescheitern von der Rechten zu begreifen anfangen, daß mit einer bloßen Negation nicht durchzukommen ist“, sagen die Anderen.

Der Gedanke eines Gegenvorschlags, von Witz anregt und vom Präsidenten Rüngli formuliert, erschlaffte sich und nahm folgende Gestalt an: Die Kantone sollen 60 Rp. pro Kopf erhalten, müssen aber diesen Betrag für die Primarschule verwenden. Eine etwas andere Form wurde von Sonderegger vorgeeschlagen: Der Bund soll den Kantonen von 1895 bis 1899 einen Franken pro Kopf verabfolgen; sinken die Zolleinnahmen auf 28 Millionen, so sinkt die Beitragspflicht um die Hälfte; sinken die Zolleinnahmen auf 25 Millionen, so hört sie ganz auf.

Diese beiden Vorschläge sind dazu angetan, die Initiative die Witterkeit einigermaßen zu bethünen, welche sie für die Grenzantone und sonstigen Freiheitler hat, und sie mit der Schuldenfreudigkeit zu überzucken, die alle Freisinnigen zu ihren Anhängern zählt. Der Bund hat für die Schule noch nichts getan, und er kann ihr auch nur schwierig beikommen; da ist der Gedanke so abel nicht, den Beutezug als Vorspann zu benutzen. Vom „geschichtlichen“ Standpunkt aus sind also diese Anregungen nicht so ganz verfehlt, und die Mäße werden sich auch ohne Zweifel damit eingehend zu beschäftigen haben.

Grundsätzlich aber muß man wünschen, daß die Frage der Beteiligung der Kantone an den Zolleinnahmen des Bundes dem Schweizervolke rein und ungemischt zur Entscheidung vorgelegt werde. Wir sehen hier von tatsächlichen Gründen ab. Ohne die Ausschüts dieser Vorlage zu unterschätzen, glauben wir doch nicht an eine Annahme; aber auch wenn wir glaubten, auf einen Sieg verzichten zu müssen, so müßten wir die schwache Siegeshoffnung und nicht abtaufen lassen, und lieber eine ganze Niederlage über unser Haupt ergehen lassen, als uns mit einem halben Siege begnügen.

Das Schwergewicht der Frage liegt für uns nicht auf dem Gebiete des Geschicktes. Die Zolleinnahmen können sich vermindern, auch ohne daß die Kantone davon profitieren, und der Bund wird sich damit abfinden müssen, wie er sich in ihrer steigenden Anschwellen gefickt hat; die Subventionen an die Kantone können zu- oder abnehmen, ohne daß die Eigenständigkeit dadurch ins Wanken gerät. Aber eine Annahme des Grundsatzes, daß der Bund seine Zolleinnahmen mit den Kantonen zu teilen habe, greift den Staat in seinen Grundfesten an. Dieser Grundsatz kam eine weitere oder engere Fassung erhalten; aber er wird immer ein zerstörendes und vernichtendes Prinzip bilden, einen Hausquamm im Gebälke des Bundes, dessen Ausretren verhtet werden muß, und der, hat er sich einmal eingestellt, nicht mehr herauszubringen sein wird. Eine entschiedene und unweidenutige Zurdnefung der Initiative liegt auch im Interesse uneres moralischen und materiellen Kredit im Ausland; der Particularismus hat in den letzten Jahrzehnten überall abgewirtschaftet; für die Schweiz ist er bei der Kleinheit ihres Gebietes und der großen Zahl der Kantone ein Luxus, der im Interesse der Gesamtheit möglichst zurückgeschritten werden muß.

Wir glauben übrigens nicht, daß die Mäße sich als sehr kompromißlosig erweisen werden. Die nächsten Tage werden hierüber Aufschluß bringen.

### Schweiz.

**1. Auss der Bundesversammlung.**  
 Nationalrat, Sitzung vom 18. Juni nachmittags. Die Interpellation Steiger wird von Steiger (Bern) und Cerefole begründet. Die Interpellanten verlangen vom Bundesrat Aufschluß über die Verhältnisse des schweizerischen Arbeitersekretariats, insbesondere darüber: 1. welches die Aufgabe sei, für die der Bund das Arbeitersekretariat bestude, und was dasselbe in dieser Hinsicht seit seiner Erriehung geleistet, und 2. ob der Bundesrat damit einverstanden sei, daß der Arbeitersekretär einen großen Teil seiner Zeit und Tätigkeit zur politischen Agitation verwendet. Bundesrat Deucher schilderte die Tätigkeit des Arbeitersekretärs; derselbe habe stätig gearbeitet; aber er unternehme zu viel, resp. größere seine Tätigkeit und werde dadurch unfähig, große Arbeiten gang und eredig durchzuführen. Der Bundesrat sei das aber kein Grund zum Einschreiten, da das Sekretariat ein privates Institut und nicht der Bundesrat, sondern der Bundesvorstand Aufsichtsbefugte sei. Was die Tätigkeit des Bundesrats für die unengeltliche Frankreichs und das Tabakmonopol betreffe, so habe der Arbeitersekretär immer im Auftrag seiner Aufsichtsbefugte, des Bundesvorstandes, gehandelt; die Initiativbewegung sei allerdings eine hochpolitische, aber gleichzeitig auch eine wirtschaftliche. Umwellich habe wie jeder andere das Recht, sich politisch zu betätigen, wenn nicht seine spezielle Tätigkeit darunter leide, und darüber entscheide eben der Bundesvorstand. Eine andere Frage sei freilich die, ob es von Umwellich taktvoll gewesen, so aufzutreten; aber das sei eine Sache des Geschicktes. Wenn also der Bundesrat sich nicht zum Einschreiten veranlaßt sah, so billigte er damit die Tätigkeit Umwellichs nicht, sondern glaubt vielmehr, dieser täte besser, sich mehr zu konzentrieren. Bei der Budgetberatung habe es übrigens die Bundesversammlung in der Hand, ihrer Ansicht durch Streichung oder Reduktion des Beitrags an das Arbeitersekretariat Ausdruck zu geben; der Bundesrat sehe sich zu keiner Maßregel veranlaßt.

Einstimmig wird Eintreten auf den beschlossenen Entwurf betreffend Erriehung einer schweizerischen Landesbibliothek beschlossen und die Beratung bei Art. 3 abgebrochen.

**Gesandtschaftsreisen.** Davier, der schweizerische Gesandte in Rom, tritt den Bundesrat, ihn zu ersuchen. Er leidet an Schwerehrigkeit. Er wird auf seinem Posten bleiben, bis sein Nachfolger ernannt ist.

**1. Revision des Obligationenrechts.**  
 Scherrer, Wähler, Schindler, Kisch, v. Watt (Stand), Steiger (St. Gallen), Scheuchter, Strimmann, Kündig, Vogelbacher, Meyer, Schmid (Uri), Koch, Suter, Bangerter und Curti stellen die Motion, der Bundesrat solle unterlegen und Bericht erlassen, ob nicht Titel 26 des Obligationenrechts betreffend die Aktiengesellschaften einer Revision zu unterstellen sei, in dem Sinne, daß für Aktiengesellschaften, deren Unternehmensgegenstände der allgemeinen Interessen dienbar sind, besondere Bestimmungen speziell über Organisation und Verwaltung aufgestellt werden sollen.

Gegen Guner, Zeller richtet sich ein Zielar des Verwaltungsrates der Nordostbahn an die Aktionäre, worin namentlich auf die Geschäftsführung der Interessen des Bahnunternehmens durch Beseitigung von vier Direktionsmitgliedern hingewiesen wird. Es heißt darin u. a.: Wir muß hervorgehoben werden, daß die oberste Leitung eines Eisenbahnunternehmens, welches 717 Kilometer umfaßt, einen Bilanzwert von nahezu 250 Millionen Franken repräsentiert, über ein 5400 Mann starkes Heer von Beamten und Angestellten der verschiedensten Dienstzweige gebietet, in den kompliziertesten Beziehungen zu den Fiskus, Kantonen und Lokalbehörden, zu den Anschlussbahnen und mannigfachen Bahnanlagen steht, zu jeder Zeit eine Summe von Kenntnissen voraussetzt, die sich nur durch jahrelange Beschäftigung mit dem Eisenbahnwesen im allgemeinen und mit den Verhältnissen der speziellen Unternehmung erwerben läßt, daß aber gerade in der nächsten Zukunft Aufgaben der schwierigsten Natur an die Nordostbahnenverwaltung herantraten werden, denen nur geringe, mit den Verhältnissen der Nordostbahn völlig vertraute Fachmänner gewachsen sind.

Die Gründung von drei weiteren Moratoriumslinien, worunter sich die wichtige Gotthardüberführung Thalwil-Jug befindet, wird zum Teil wesentlich neue Konkurrenzverhältnisse bedingen. Ferner läßt mit dem Jahre 1895 die Gültigkeitsdauer der kommerziellen Konvention vom 8. Januar 1879 ab, und es werden daher die Konkurrenzverhältnisse unter den schweizerischen Bahnen neu zu ordnen sein. Die Interessen der Nordostbahn werden bei diesen äußerst schwierigen Verhandlungen nur durch Direktoren richtig vertreten werden können, welche die weitestverbreitete Materie vollkommen beherrschen. Die Mächtigkeit auf den Markt zu sodann, bei dem Bund im Jahre 1899 mit Bezug auf die hauptsächlichsten Linien erklären kann, und bei dem die Betriebsergebnisse der nächstkünftigen Jahre eine große Rolle spielen, erheischt ebenfalls eine Geschäftsführung, der die Geschickte und die verwickelten Verhältnisse der Nordostbahn geläufig sind.

Es ist rein undenkbar, daß eine Befugung der Direktion mit beinahe ausschließlich solchen Männern, die sich erst in die Geschickte hineinarbeiten müssen, nicht mit einer ernstlichen Geschäftsführung der Gesellschaftsinteressen verbunden sein würde. Das Mitglied der Direktion, das allein nicht befreit werden soll, ist betamntlich seit langer Zeit krank, und es ist durch diese Ausnahme daher die notwendige Kontinuität in der Geschäftsführung keineswegs gesichert.

**Stimmensauf.** Dem Winterthurer Landtschreibtr man anlässlich des Nordostbahn-Vandels: „Der Stimmensauf für die nächste Generalversammlung wird gegenwärtig sehr eifrig betrieben, sowohl in Deutschland als bei uns. Dieses Mittel wird inoffiziell schon seit zwei Jahren praktiziert, und während man anfänglich nur 50 Centimes per Aktie zahlte, ist der Preis heute bereits auf 2 Fr. gestiegen.“

**Schweiz, Zentralbahn.** Das Personal bestand Ende 1893 aus 2189 Betriebs-Beamten und Angestellten und 1743 Arbeitern und Tagelöhnern, zusammen 3932.

**d. Zur- und Abgang.** Die Einnahmen betragen im Monat Mai 1894 Fr. 2,821,000 (1893: Fr. 2,284,240), die Ausgaben Fr. 1,805,000 (Fr. 1,295,631), der Einnahmen-Ueberschuß Fr. 1,016,000 (Fr. 1,048,614).

**Lucern. Kantonal Schützenfest.** Das Plakat für das Schützenfest ist nach Idee und Ausführung äußerst originell. Es ist in Holz geschnitten, und der Stich ist speziell für die Äffche hergerichtet. Die Gravur ist kräftig gehalten. Der Text ist leicht lesbar und das Ganze einfach, ohne überschmäßliche Verzierung angelegt. Die Figuren der Lucerner, mit dem Wappenschild, und des jungen Kriegers, der mit gegogenen Schwerte die Lucerner und die Schweizer Fahne schütz, sind dem Akerer der (von Dr. Hugo Siegwart entworfenen) Feimedielle entnommen. Die Ausführung besorgte die Holzstechfabrik des Dr. Roman Scherrer. Das Plakat ist sehr wirkungsvoll.

**Der Nationalrat hat mit großer Mehrheit die Bürgerbibliothek in Luzern als vom Bund zu unterstützende Gesamtanstalt für vor dem Jahre 1848 erschiene Helvetica begehrt.**

**Gassabrit in Luzern.** Das Schiedsgericht hat, wie wir gestern meldeten, die Klage der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in der Stadt Luzern gegen den Stadtrat von Luzern namens der Gemeindegemeinde Luzern abgewiesen. Die klägerischen Rechtsbegehren lauteten:

- Die Stadtgemeinde Luzern sei zufolge des Vertrages über Einführung der Gasbeleuchtung in der Stadt Luzern vom 22. Oktober und 6. Dezember 1857 zu der von ihr am 12. November 1893 beschlossenen Erriehung eines neuen städtischen Gaswerkes mit berechtigt;
- Die Stadtgemeinde Luzern sei vielmehr schuldig, so weit an ihr, falls sie von dem ihr nach §§ 35 und 36 des vorerwähnten Vertrages zustehenden Rechte des Ankaufes des bestehenden Gaswerkes keinen Gebrauch macht, oder auch der Vertrag über die öffentliche Beleuchtung nicht erneuert werden sollte, die eventuelle Bestimmung des § 37 des Vertrages zur Ausführung zu bringen;
- Alles unter Kostensfolge für die Beilage.

(Die eventuelle Bestimmung des unter Ziffer 2 angeführten § 37 lautet: „Insoweit nach Ablauf von 36 Jahren die Gasanstalt vom Gemeinderat nicht angekauft und auch der Vertrag über die öffentliche Beleuchtung nicht erneuert werden sollte, hat der Unternehmer, wenn er mit seiner bestehenden Anstalt den Privatkonsum jensehin zu befriedigen wünscht, hierzu die Konzession für den Stadtbehörden nachzuzuchen, wobei ihm in der Konkurrenz mit andern Unternehmern die gleiche Bedingung der Vorzug einzuräumen ist.“)

Der Rechtsschuß der Untermotorging dahin, die Klägerin sei mit ihren Begehren abzuweisen und habe arguerkennen, daß die Beilage berechtigt sei, ohne weiteres den Beschluß der Gemeindegemeinschaft vom 12. November 1893 durchzuführen, unter Kostensfolge für Klägerin.

Der Gemeinderat beschloß am 12. November 1893, wonach der Stadtrat umgestaltet zum Bau eines städtischen Gaswerkes zu schreiben hat, wird nun ernstlich in Ausführung gebracht werden müssen. Einer Erklärung zufolge, die Dr. Baubirektor Stimmann f. St. in einer Sitzung des Großen Stadtrates abgab, machte sich der Stadtrat sofort nach Ablehnung des der Gasgesellschaft anbotenen Kaufpreises von Fr. 450,000 daran, die Ausschüts des Gemeinderates vorzubereiten. Diese Vorbereitungsarbeiten sind, wie man hört, vollendet, das Projekt eines neuen Gaswerkes ausgearbeitet und ein Bauplan für die neuen Gasometer auf dem Stegsofe in Aussicht genommen. Ueber das, was in Sachen bereits gegangen ist und noch gehen soll, wird wohl bald näheres an die Öffentlichkeit gelangen.

Die Bürgerchaft interessiert sich sehr um die Frage. So haben bereits die Initianten in der Wasfabrikangelegenheit in Verbindung mit dem Vorstände des demokratischen Vereins beschlossen, Samstag den 23. Juni abends in der „Glasstr.“ eine öffentliche Versammlung abzuhalten behüß Besprechung des weiteren Vorgehens in der Gasfrage.

**Weiden.** (Korresp.) Dr. Crozat J. Arnold in Witten lehnt die Wahl zum Regierungsrat ab. So sehr es uns freute, daß durch die Wahl dem Dr. Arnold und damit auch unserm Großratwohlwille große Ehre erwiesen wurde, ebenso freute es uns aufrichtig, daß Dr. Arnold uns nicht verläßt und der Gemeinde Witten wie dem Großratwohlwille erhalten bleibt.